Klausur Nr. 1734
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Baran Bahrami
Rechtsanwalt
Schillerstraße 24
(...) Hersbruck

Hersbruck, 21. Februar 2026

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
(...) Nürnberg

Klage

In dem Rechtsstreit

Kaspar Kühne, Schillerstraße 2, (...) Hersbruck

- Kläger -

gegen

Brecht & Cedric GbR, vertreten durch die beiden Gesellschafter Bruno Brecht und Cecilia Cedric, Mozartstraße 13, (...) Amberg

- Beklagte zu 1) -

Bruno Brecht, Mozartstraße 67, (...) Amberg

- Beklagter zu 2) -

Cecilia Cedric, Jahnstraße 17, (...) Amberg

- Beklagte zu 3) -

wegen Selbstvornahme und Schadensersatz

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich den Kläger vertrete und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an den Kläger 13.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu bezahlen.

2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen die Beklagten beantragt.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus Klägersicht nicht entgegen. Gegen eine Entscheidung durch den Einzelrichter ist nichts einzuwenden. Gleiches gilt für die Durchführung einer Videoverhandlung.

Begründung:

Es geht bei der vorliegenden Klage um Aufwendungsersatz wegen Selbstvornahme der Mangelbeseitigung und um Schadensersatz aus einem Bauwerkvertrag.

Die Beklagte zu 1) betreibt ein Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus mit Sitz in Amberg, das nicht im Handelsregister eingetragen ist und nur aus den beiden Gesellschaftern Brecht und Cedric besteht. Aufgrund des relativ geringen Geschäftsumfangs erfordert der Betrieb der Beklagten zu 1) keine kaufmännische Einrichtung.

Sie schloss am 3. Februar 2025 einen Vertrag mit dem Kläger, wonach die Beklagte zu 1) gegen einen Festpreis von 18.000 € das Neupflastern der 170 qm großen Auffahrt auf dem Betriebsgrundstück für den Alteisenhandel des Klägers in Hersbruck versprach. Bei dem Vertragsschluss wurde sie von ihren beiden Gesellschaftern vertreten. Es handelt sich um eine Neuherstellung, denn zuvor war die Zufahrt nur von einer anderen Seite des Grundstücks möglich, die aber nicht auch für schwere Lkws tauglich war.

Die neu zu schaffende Auffahrt sollte der Belastung durch das Befahren mit einem 40t-Lkw standhalten. Der Kläger sollte die Pflastersteine, die er bereits gekauft hatte und die von der Beklagten zu 1) für tauglich befunden wurden, selbst zur Verfügung stellen.

Diese von der Beklagten zu 1) durchzuführenden Aufgaben wurden in dem Vertrag exakt festgelegt.

Beweis: Vertragsurkunde vom 3. Februar 2025 (Anlage K_1).

Die Beklagte zu 1) führte die Arbeiten ab 24. März 2025 durch und stellte sie im Laufe derselben Woche fertig. Am 7. April 2025 besichtigte der Kläger die Auffahrt und unterzeichnete daraufhin ein von der Beklagten zu 1) vorgefertigtes Abnahmeprotokoll.

Einige Wochen nachdem der vereinbarte Werklohn am 15. April 2025 überwiesen worden war, gab es leider Probleme, sodass die Abnahme wohl zu voreilig war und daher den Gewährleistungsrechten des Klägers nicht entgegenstehen kann. Seit Mitte Mai 2025 fielen dem Kläger nämlich immer mehr Stellen auf, an denen der Boden uneben wurde. Auf das Problem hingewiesen, wiegelte der Beklagte zu 2) zunächst ab und lieferte telefonisch nicht überzeugende Erklärungsversuche.

Die Probleme wurden immer größer und es entstanden große Unebenheiten, die u.a. zur Bildung großer Pfützen führten und Stolperfallen darstellten. Es sollte außer Frage stehen, dass eine ebene Oberfläche geschuldet ist. Daher beauftragte der Kläger am 10. Juni 2025 den vereidigten Bausachverständigen Tonio Rath mit der Prüfung der Ursachen des Problems.

Der Gutachter prüfte die Gegebenheiten am 16. Juni 2025 und kam zu dem Ergebnis, dass eine von der Auftragnehmerin zu dick ausgeführte Sandschicht unterhalb der Pflastersteine die Ursache für die Unebenheiten sei. Durch dieses verformte sich der Untergrund der Auffahrt beim Befahren mit Fahrzeugen spätestens ab einem Gewicht von vier Tonnen aufwärts. Zur Beseitigung müssten die Steine wieder entfernt, die Sandschicht teilweise abgetragen und anschließend die Steine neu verlegt werden.

Beweis: Gutachten des vereidigten Sachverständigen Tonio Rath vom 23. Juni 2025 (Anlage K_2).

Er stellte auch fest, dass die Auffahrt bereits am Tag der Prüfung durch den Gutachter u.a. für Lkw und „normale“ Pkw ohne Geländegängigkeit nicht mehr ohne größere Risiken nutzbar war, möglicherweise schon seit einem etwas früher liegenden Zeitpunkt.

Beweis: Gutachten des vereidigten Sachverständigen Tonio Rath vom 23. Juni 2025 (Anlage K_2).

Der Gutachter schätzte die Kosten für die notwendigen Maßnahmen auf ca. 12.000 €.

Beweis: Gutachten des vereidigten Sachverständigen Tonio Rath vom 23. Juni 2025 (Anlage K_2).

Daraufhin erklärte der Kläger der Beklagten zu 1) durch Einschreiben vom 27. Juni 2025, zugegangen am 28. Juni 2025, unter Vorlage einer Abschrift des Gutachtens, dass er umgehend die Durchführung der dort vorgeschlagenen Maßnahmen verlange.

Beweis: Einschreiben vom 27. Juni 2025, sowie Rückschein.

Da die Beklagte zu 1) hierauf nicht zeitnah reagierte, recherchierte der Kläger bald nach Erklärung seiner Nachbesserungsaufforderung nach Drittunternehmen, die diesen Auftrag möglichst bald und kostengünstig durchführen könnten. Diese Suche verlief zunächst erfolglos: Insgesamt elf angefragte Baufirmen teilten mit, dass sie über mehrere Monate hin ausgebucht seien.

Am 7. August 2025 beauftragte der Kläger die Firma Hirsel Bau GmbH aus Hersbruck mit der Durchführung der vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen.

Beweis: Vertrag vom 7. August 2025 (Anlage K_3).

Die Firma Hirsel Bau GmbH führte den Auftrag zwischen dem 18. August 2025 und 21. August 2025 durch. Dass diese Firma überhaupt Kapazitäten frei hatte und die Durchführung trotz der hierzu nötigen Vorbereitungsmaßnahmen so schnell nach der Auftragserteilung möglich war, war ein Glücksfall, durch den noch größere weitere Schäden verhindert wurden. Der Firma Hirsel Bau GmbH war glücklicherweise kurz zuvor ein Kunde eines anderen Auftrags abgesprungen, sodass sie – völlig unüblich – recht kurzfristig Kapazitäten frei hatte. Überdies hatte der Kläger der Firma Hirsel Bau GmbH signalisiert, dass die Durchführung recht dringlich ist, weil die Auffahrt durch weitere, auch wetterbedingte Verschlechterungen inzwischen im Prinzip nur noch von Geländewagen benutzt werden konnte und durch die Nichtnutzbarkeit der Auffahrt weitere Folgeschäden drohten.

Die Firma Hirsel Bau GmbH stellte dem Kläger für die unvermeidbaren Maßnahmen 11.000 € in Rechnung, die dieser am 29. September 2025 überwies.

Beweis: Rechnung vom 11. September 2025 (Anlage K_4) und Bankausdruck der Überweisung des Klägers (Anlage K_5).

Diesen Betrag fordert der Kläger nun als Aufwendungsersatz.

Zusätzlich fordert der Kläger weitere 2.000 € Schadensersatz wegen eines Nutzungsausfallschadens an der Auffahrt, nämlich Kosten für die Anmietung einer Immobilie (1.500 €) sowie eines Lkw (500 €).

Wie bereits ausgeführt, war die Auffahrt spätestens ab dem 16. Juni 2025, dem Tag der Prüfung durch den Gutachter, u.a. für Lkw nicht mehr nutzbar.

Dadurch musste das Grundstück – wie früher – von einer anderen Seite her befahren werden. Diese andere Zufahrt verursachte u.a. aufgrund ihrer ungünstigeren Lage zu den Gebäuden einen Personal-Mehraufwand für die Bearbeitung v.a. der Anlieferungen, den der Kläger derzeit aber noch nicht einklagt, weil er noch keine Zeit hatte, dies alles durchzukalkulieren und die Beträge zu berechnen.

Einen konkreten Schaden, der sich aus der Verzögerung der Reparatur der Auffahrt ergab, macht der Kläger aber – unter Vorbehalt etwaiger Nachforderungen – bereits mit dieser Klage geltend, weil er ihn bereits jetzt beziffern kann.

Dabei geht es um eine vereinbarte größere Anlieferung, deren Annahme der Kläger schon mehrere Wochen vor dem Zeitpunkt, in dem die Mängel bemerkt wurden, der Firma Kropp AG verbindlich zugesagt hatte. Diese Abnahme war infolge der Mängel an der neu gebauten Auffahrt dann aber vorübergehend gänzlich undurchführbar. Im Detail:

Am 4. Juli 2025 sollten mit dem dafür nötigen schweren Lkw mehrere in einem Stahlherstellungsbetrieb der Kropp AG in Thüringen ausrangierte Hochöfen und andere Maschinen angeliefert werden, die im Betrieb des Klägers für das Recycling bearbeitet werden sollten. Unmittelbar nachdem er durch die Gespräche beim Ortstermin des Gutachters die ersten Informationen über das Ausmaß der Probleme erahnen konnte, versuchte der Kläger nach Rücksprache mit dem Gutachter, beim Vertragspartner, der Kropp AG, diesen Termin zu verschieben. Die Kropp AG pochte allerdings unter Schadensersatzandrohung auf die Absprache über den Abnahmetermin, da sie selbst ihre Betriebsabläufe bereits hierauf abgestimmt habe.

Beweis: Schreiben der Kropp AG vom 25. Juni 2025 (Anlage K_6).

Eine Anlieferung der von der Kropp AG abzunehmenden Teile war über die andere Grundstücksseite nicht möglich, da dort zum einen kein großer Lkw einfahren kann und zum anderen ein Transport durch kleinere Fahrzeuge aus technischen Gründen ebenfalls ausschied. Daher war der Kläger gezwungen, ein am Ortsrand von Hersbruck gelegenes Grundstück durch Vertrag vom 27. Juni 2025 anzumieten, um die schweren Eisenteile dort zwischenzulagern. Er konnte das Grundstück nur monatsweise anmieten und kalkulierte sicherheitshalber zwei Monate, also den Juli 2025 und den August 2025. Dadurch entstanden Kosten von insgesamt 1.500 €.

Beweis: Grundstücksmietvertrag vom 27. Juni 2025 (Anlage K_7).

Nach der Durchführung der Reparaturmaßnahmen seitens der Firma Hirsel Bau GmbH hat der Kläger am 27. August 2025 die zwischengelagerte Lieferung der Kropp AG über die neue Auffahrt auf sein Betriebsgelände verbringen lassen.

Dafür musste er für einen Tag eigens einen schweren Lkw, einen Magirus Deutz, anmieten, wodurch weitere Kosten von 500 € entstanden.

Beweis: Lkw-Mietvertrag vom 25. August 2025 (Anlage K_8).

Die Nachforderung weiterer Schäden, die infolge vorübergehender Unmöglichkeit der Nutzung der Auffahrt entstanden (erhöhte Personalkosten u.a.), bleibt – wie bereits ausgeführt – vorbehalten.

Schließlich fordert der Kläger noch weitere 500 €, die er dem vereidigten Sachverständigen Tonio Rath für dessen gutachtliche Tätigkeit bezahlen musste. Diesen Betrag hat er am 1. Juli 2025 an Rath überwiesen.

Beweis: Kostennote des Tonio Rath vom 23. Juni 2025 (Anlage K_9) und Bankausdruck der Überweisung des Klägers (Anlage K_{10}).

Ein Verschulden der Beklagten zu 1) liegt unzweifelhaft vor. Diese hätte bei Beachtung der einfachsten und selbstverständlichsten Überprüfungsregeln erkennen können und müssen, dass die Sandschicht zu dick aufgetragen war und daraus nahezu zwangsläufig entsprechende Unebenheiten entstehen.

Beweis (u.V.B.): sachverständiges Zeugnis des Tonio Rath.

Der Kläger fordert daher also derzeit 11.000 € für die Kosten der Mängelbeseitigung, 2.000 € für die Kosten der unvermeidbaren Zwischenlagerung und Verlagerung der Lieferung der Kropp AG sowie 500 € für das Gutachten. Daraus ergibt sich der Klagebetrag von 13.500 €.

Der Beklagten zu 2) und zu 3) haften als Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 1). Sie sind notwendige Streitgenossen neben der Beklagten zu 1).

Baran Bahrami
Rechtsanwalt

Die Klageschrift war bereits am 14. Februar 2026 im elektronischen Eingangspostfach des Gerichts eingegangen, wohin sie aus dem elektronischen Anwaltspostbach (beA) des Rechtsanwalts auf korrekte Weise von diesem selbst übermittelt worden war. Am Ende dieses Schriftsatzes war das Wort „Rechtsanwalt“ aufgeführt, jedoch nicht der Name des Absenders. Auf Hinweis des Gerichts, dass erhebliche Zweifel bestünden, ob dies so korrekt sei, sandte der Klägervertreter die Klageschrift am 21. Februar 2026 nochmals auf die gleiche Weise an das Gericht, nachdem er zuvor das aktualisierte Datum und eine eingescannte Unterschrift angebracht hatte.

Die gemäß §§ 72a GVG, 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO originär zuständige Kammer für Bausachen übertrug den Rechtsstreit gemäß § 348a Abs. 1 ZPO an Einzelrichterin Mayerhofer. Außerdem wurde schriftliches Vorverfahren verfügt.

Am 4. März 2026 erfolgte die Zustellung der Klageschrift unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO.

Dr. Sven Dünkel
Rechtsanwalt
Mozartstraße 1
(...) Amberg

Amberg, 16. März 2026

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
(...) Nürnberg

Az.: 5 O 233/26

Hiermit zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht in Sachen Kühne gegen Brecht & Cedric GbR u.a. die Vertretung aller Beklagten an.

Ich beantrage vollständige Klageabweisung.

Zunächst bestreite ich, dass die Ursache der angeblichen Probleme in der Auffahrt des Klägers daran liegen, dass die Beklagte zu 1) eine Sandschicht zu dick aufgetragen hat. Richtig ist vielmehr, dass die Beklagte zu 1) bzw. ihre Mitarbeiter fehlerfrei gearbeitet haben und die Ursache in falscher Benutzung liegen muss.

Überdies verwahre ich mich gegen die unverschämte Klägerbehauptung, die Beklagte zu 1) hätte den angeblichen Fehler bei Beachtung der einfachsten und selbstverständlichsten Überprüfungsregeln erkennen können und müssen. Richtig ist stattdessen, dass die Beklagtenseite jederzeit die handwerklich gebotene Sorgfaltspflicht beachtet hat. Manche Probleme entstehen eben immer wieder einmal, ohne dass dem Handwerker daraus ein Verschuldensvorwurf gemacht werden kann.

Weiterhin hat der Kläger den Grundsatz vom Vorrang der Nacherfüllung missachtet. Schon nach dem Klägervortrag liegt nämlich keine ausreichende Fristsetzung vor, wie sie das Gesetz fordert, denn der Kläger hat nicht einmal ansatzweise ein Datum genannt, bis zu dem die Maßnahmen durchzuführen seien.

Das bloße Schweigen des Beklagten zu 1) auf das Schreiben vom 27. Juni 2025 stellt aber eindeutig auch keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung dar.

Da der Kläger gerade noch keine Frist gesetzt hatte, sah die Beklagte zu 1) nur – mit Recht – keinen Anlass zur unnötigen Eile. Hätte der Kläger eine Frist gesetzt, hätte sie sich zumindest eingehender mit den gerügten Problemen befasst und möglicherweise auch nachgebessert, wenn sich dies als notwendig bzw. sinnvoll erwiesen hätte.

In diesem Zusammenhang verschweigt der Kläger zudem einen wesentlichen Vorgang: Die Beklagte zu 1) hat dem Kläger am 11. August 2025 per E-Mail angeboten, die geforderten Nachbesserungsarbeiten durchzuführen. Sie bot den Beginn der Maßnahmen innerhalb einer Woche an. Der Kläger hat darauf nicht reagiert. Damit hat der Kläger den Grundsatz des Vorrangs der Nacherfüllung endgültig verletzt.

Deswegen entfallen nicht nur Ansprüche wegen der Kosten der Neubearbeitung der Auffahrt. Vielmehr sind auch die Kosten wegen der Lieferung der Kropp AG nicht ersetzbar. Auch für diese gilt der Grundsatz vom Vorrang der Nacherfüllung.

Zumindest hätte die Beklagte sich im Moment der Entstehung dieser Kosten in Verzug mit einer Nacherfüllungspflicht befinden müssen. Dies ist nicht der Fall: Zum einen war das Schreiben vom 27. Juni 2025 nicht eindringlich genug, um als Mahnung akzeptiert werden zu können; die Beklagte zu 1) hat dieses mangels Fristsetzung vielmehr so verstanden und verstehen dürfen, dass sie nun erstmal Zeit bekomme, die Berechtigung der Forderung – ggf. durch einen Gegengutachter – zu prüfen. Auch hätte der Kläger die Beklagte zu 1) darauf hinweisen müssen, dass Folgeschäden drohten; stattdessen hat er nur auf die Nichtnutzbarkeit der Auffahrt hingewiesen, nicht aber auf die Auswirkungen.

Im Übrigen war die Zeitspanne vom Schreiben vom 27. Juni 2025 bis zu dieser Anlieferung vom 4. Juli 2025 viel zu kurz, um das für den Verzug unverzichtbare Verschulden der Beklagten zu 1) an der Nichtdurchführung der Maßnahme bis dahin bejahen zu können. Da es sich doch um eine recht aufwendige Maßnahme handelte, müsste man der Beklagten mindestens etwa zwei bis zweieinhalb Wochen zugestehen.

Daher ist zwangsläufig auch keine Haftung der anderen Beklagten gegeben.

Dr. Sven Dünkel
Rechtsanwalt

Die Klageerwiderung wurde dem Klägervertreter am 17. März 2026 unter Fristsetzung gemäß § 276 Abs. 3 ZPO zugestellt.

Baran Bahrami
Rechtsanwalt
Schillerstraße 24
(...) Hersbruck

Hersbruck, 1. April 2026

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
(...) Nürnberg

Az.: 5 O 233/26

In Sachen Kühne gegen Brecht & Cedric GbR u.a. nehme ich erneut zum Verfahren Stellung.

In der Sache selbst möchte ich zunächst anmerken, dass eine ausdrückliche Fristsetzung gar nicht erforderlich war, weil dem Kläger nicht zumutbar. Mehr als das, was er mit dem Einschreiben vom 27. Juni 2025 erklärt hat, konnte nicht von ihm verlangt werden. Auch eine Mahnung ist für die geltend gemachten Schäden nach dem Gesetz nicht erforderlich.

Bestritten wird, dass die Beklagte zu 1) am 11. August 2025 die Nachbesserungsarbeiten anbot. Eine derartige E-Mail hat der Kläger nicht bekommen. Überdies ist nicht erkennbar, welche Auswirkung das zu diesem späten Zeitpunkt noch hätte haben sollen.

Klargestellt wird hiermit noch, dass der an die Firma Hirsel Bau GmbH gezahlte Preis marktgerecht war. Es handelt sich um einen örtlichen Anbieter mit sehr gutem Ruf, der dem Kläger von einem Architekten empfohlen worden war. Der Preis war im Ergebnis sogar günstiger als der vom Gutachter geschätzte Aufwand. Und – wie bereits ausgeführt – waren ohnehin keine anderen Bauunternehmen bereit, den Auftrag in einer dem Kläger zumutbaren und weitere Folgeschäden vermeidenden Zeitspanne zu erledigen.

Baran Bahrami
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagtenvertreter am 8. April 2026 zugestellt.

Dr. Sven Dünkel
Rechtsanwalt
Mozartstraße 1
(...) Amberg

Amberg, 12. April 2026

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
(...) Nürnberg

Az.: 5 O 233/26

In Sachen Kühne gegen Brecht & Cedric GbR u.a. möchte auch ich hiermit erneut zum Verfahren Stellung nehmen.

Nach Rücksprache mit meiner Mandantschaft möchte ich nun das Vorliegen einer zu dicken Sandschicht nicht mehr bestreiten, um die Kosten nicht durch eine unnötige Beweisaufnahme explodieren zu lassen. Die Beklagte zu 1) akzeptiert insoweit die Ergebnisse des privaten Sachverständigengutachtens, soweit es um die Sandschicht als solche und ihre Auswirkung auf die Oberflächenbeschaffenheit der Einfahrt geht.

Bestritten wird aber weiterhin, dass die Beklagte 1) dieses Problem hätte vorhersehen können, dass also ein Verschulden vorliegt.

Der geltend gemachte Anspruch entfällt also schon mangels Verschuldens, v.a. aber auch weil der Kläger der Beklagten zu 1) eben keine ausdrückliche Frist gesetzt hatte, bevor er die Ersatzvornahme hatte durchführen lassen. Infolge der Auftragserteilung an das Drittunternehmen ist der Beklagten zu 1) nun die Durchführung nicht mehr möglich, und das hat der Kläger zu vertreten.

Und die Forderung wegen der Kosten der Anmietung von Grundstück und Lkw ist – wie schon ausgeführt – unbegründet, weil der Kläger nicht rechtzeitig eine Mahnung und eine Warnung vor Folgeschäden erklärt hatte.

Auch die Gutachterkosten sind ohne wirksame vorherige Fristsetzung nicht ersatzfähig. Der Kläger hätte nach dem Gesetz zuerst die Frist setzen müssen, und dann erst hätte er gegebenenfalls einen Gutachter beauftragen dürfen.

Dr. Sven Dünkel
Rechtsanwalt

Die zuständige Einzelrichterin setzte die mündliche Verhandlung für den 8. Juni 2026 fest und lud die Parteien hierzu.

Landgericht Nürnberg-Fürth
Az.: 5 O 233/26

Protokoll
aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 8. Juni 2026

Gegenwärtig: Richterin am Landgericht Mayerhofer als Einzelrichterin

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit erschienen nach Aufruf der Sache:
Rechtsanwalt Bahrami für den Kläger.
Rechtsanwalt Dünkel für die Beklagten.

Die Parteien schließen nach Erörterung der Sach- und Rechtslage folgenden

Vergleich:

1. Die Beklagten verpflichten sich ähnlich Gesamtschuldnern zur Zahlung von 8.500 € an den Kläger. (…) Die Parteien sind sich darüber einig, dass aus den der Klage zugrunde liegenden Ereignissen keine weitergehenden Ansprüche des Klägers bestehen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

3. Dieser Vergleich kann widerrufen werden bis zum 22. Juni 2026.

Dieser Vergleich wurde abgespielt und genehmigt.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Mayerhofer
Richterin am Landgericht

Rickel
Justizangestellte

Baran Bahrami
Rechtsanwalt
Schillerstraße 24
(...) Hersbruck

Hersbruck, 20. Juni 2026

An das
Landgericht Nürnberg-Fürth
(...) Nürnberg

Az.: 5 O 233/26

In Sachen Kühne gegen Brecht & Cedric GbR u.a. widerrufe ich hiermit den geschlossenen Vergleich. Da der Kläger die Klage als vollständig begründet ansieht, sieht er keinen Anlass, Teile der Forderung nachzulassen.

Ich beantrage daher, unverzüglich Termin zu bestimmen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Baran Bahrami
Rechtsanwalt

Dieser Schriftsatz wurde dem Beklagtenvertreter am 23. Juni 2026 zugestellt.

Landgericht Nürnberg-Fürth
Az.: 5 O 233/26

Protokoll

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 7. September 2026

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Mayerhofer als Einzelrichterin

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit erschienen nach Aufruf der Sache:

Rechtsanwalt Bahrami für den Kläger.

Rechtsanwalt Dünkel für die Beklagten.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus der Klageschrift vom 21. Februar 2026.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage in vollem Umfang als unbegründet abzuweisen, wenn über diese trotz des Prozessvergleichs überhaupt noch entschieden werden könne.

Der Beklagtenvertreter vertritt die Ansicht, dass der Rechtsstreit durch den Prozessvergleich endgültig entschieden sei, weil der Klägervertreter die Widerrufserklärung nur an das Gericht gesandt habe. Er selbst habe davon erst am 23. Juni 2026 durch die Zustellung dieses Schriftsatzes erfahren. Es sei aber eindeutig, dass eine solche vertragliche Willenserklärung fristgerecht gegenüber dem Vertragspartner selbst abzugeben sei. Für den Fall, dass das Gericht dies anders sehe, beantrage er aber eine Entscheidung in der Sache selbst, also Klageabweisung.

Der Klägervertreter erklärt, dass er seinen Anspruch auf Ersatz der durch die Beauftragung der Firma Hirsel Bau GmbH entstandenen Kosten nach wie vor primär auf einen Anspruch aus Aufwendungsersatz aus Vertrag stütze. Nur wenn dieser Anspruch nicht oder nicht kumulativ zu den anderen Ansprüchen verlangt werden könne, wolle er diese Forderung auf andere Anspruchsgrundlagen wie etwa Schadensersatz, G.o.A. oder ähnliches stützen.

Die Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden Beschluss:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (…), Sitzungssaal 213.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Mayerhofer Reichenauer

Richterin am Landgericht Justizangestellte

Vermerk für die Bearbeitung:

Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Rubrum, Tatbestand und Streitwertfestsetzung sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Soweit der Sachverhalt nicht ausdrücklich das Gegenteil schildert, wurden alle Schriftsätze von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten ordnungsgemäß in elektronischer Form aus dem elektronischen Anwaltspostfach (beA) abgesandt und gingen am Datum ihrer Datierung bei Gericht ein. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise wurden erteilt, und § 278 Abs. 3 ZPO wurde beachtet. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der Beklagten zu 1) wie vorgetragen tatsächlich keine kaufmännische Einrichtung erfordert.

Hinweise: Hersbruck liegt Amtsgerichtsbezirk Hersbruck und im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth. Amberg liegt im Amtsgerichtsbezirk Amberg und im Landgerichtsbezirk Amberg.

Auf § 650a Abs. 1 BGB wird hingewiesen. Weitere Vorschriften aus den § 650a ff BGB sind nicht zu prüfen.